

**Landkreis Nordwestmecklenburg- Amtliche Bekanntmachung
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 4 zur Bekämpfung der Geflügelpest
Vom 14.11.2016**

Auf der Grundlage

- des § 56 der Geflügelpest-Verordnung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212),
- der §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- des § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306)
- des § 1 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306) in den jeweils geltenden Fassungen,
wird Folgendes angeordnet:

1. Um den Fundort eines Wildvogels im Ratzeburger See, bei dem das hochpathogene Geflügelpestvirus vom Subtyp H5 nachgewiesen wurde, wird mit Wirkung vom 14.11.2016 ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von mindestens 10 km festgelegt. Vom Beobachtungsgebiet betroffen sind alle Orte/Ortsteile in den Gemeinden Utecht, Thandorf, Rieps, Schlagsdorf, Carlow, Groß Molzahn und Dechow.
2. Für die Dauer von
 - 15 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht aus dem Beobachtungsgebiet verbracht werden,
 - 30 Tagen dürfen gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden und darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung meines Fachdienstes gejagt werden.
3. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.
4. Treten im Geflügelbestand erhöhte Verluste auf, sind diese durch einen Tierarzt abklären zu lassen.
5. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet.
6. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Begründung kann bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, im Dienstgebäude Börzower Weg 3 in 23936 Grevesmühlen eingesehen werden.

Das Nichteinhalten der Anordnungen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Kreissitz in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 oder im Dienstgebäude in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 3 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Dr. Aldinger
Amtstierarzt

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 14.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.